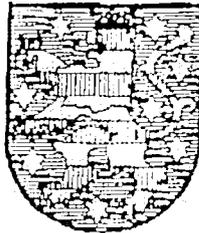


5 K 20135/06 We

VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



E i n d a n g
19. März 2007
Rechtsanwalt
Waldmann-Stöcker u. a.

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsstreitverfahren

[Redacted Name]

- Klägerin -

Prozessbevollm.:
Rechtsanwalt Waldmann-Stöcker,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen

gegen

[Redacted Name]

- Beklagte -

wegen
Asylrechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch
den Richter am Verwaltungsgericht Groschek als Einzelrichter
aufgrund der mündlichen Verhandlung am 7. März 2007 für Recht erkannt:

- 1. Die Beklagte wird verpflichtet, hinsichtlich der Klägerin Abschiebungs-
hindernisse gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG festzustellen.

5 K 20135/06 We

2. Die Beklagte hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin ist ihren eigenen Angaben zufolge armenische Staatsangehörige und hat bereits zwei Asylverfahren in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt.

Diese Asylanträge wurden negativ abgeschlossen. Gleichzeitig konnten keine Abschiebungsverbote nach § 53 AuslG bzw. § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG bezüglich Armeniens festgestellt werden.

Am 7. Juni 2006 stellte die Klägerin einen Antrag auf Feststellung von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG.

Zur Begründung führte sie aus, sie leide an einer akuten Belastungsstörung mit starken Angst- und Panikattacken, massiven depressiven Verstimmungen, erhöhter Vigilanz und Schreckhaftigkeit. Diese würden sich sowohl geistig als auch körperlich auswirken.

Die Durchführung eines weiteren Verfahrens wurde mit Bescheid vom 16. Juni 2006 vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abgelehnt.

Der Bescheid wurde an sie über ihren Bevollmächtigten am 19. Juni 2006 per Post abgesandt.

Hiergegen hat die Klägerin mit anwaltlichem Schriftsatz vom 5. Juli 2006, beim Verwaltungsgericht am selben Tag per Fax eingegangen, Klage erhoben. Ergänzend führt sie aus, dass sie in Armenien nicht hinreichend behandelt werden könnte.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 16. Juni 2006 zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich ihrer Person bezüglich Armenien vorliegen.

5 K 20135/06 We

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie auf die Ausführungen im angefochtenen Bescheid vom 16. Juni 2006 Bezug.

Die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar hat mit Beschluss vom 17. Januar 2007 den Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens, die Gerichtsakten mit den Aktenzeichen 5 K 20458/01.We, 5 K 20706/03.We, 5 K 5891/04 We und 5 K 20638/04 We, die Verwaltungsakte der Beklagten (2 Hefter) sowie die Erkenntnisquellen zur Lage in Armenien, die alle Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Das Gericht konnte verhandeln und entscheiden, obwohl der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten und die Beklagte in der mündlichen Verhandlung nicht vertreten waren. Denn die rechtzeitig bewirkten Ladungen enthielten den entsprechenden Hinweis nach § 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -.

Die Klage ist zulässig und begründet.

Das Gericht ist im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Asylverfahrensgesetz - AsylVfG -) der Auffassung, dass hinsichtlich der Klägerin ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf die Verpflichtung zur Feststellung von Abschiebungsverboten im Rahmen des Verfahrens nach § 71 AsylVfG.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat zu Unrecht im Bescheid vom 16. Juni 2006 das Vorbringen der Klägerin hinsichtlich der Relativierung bzgl. ihren Vortrag in dem vorgängigen Verfahren und der neuerlichen ärztlichen Stellungnahmen zur Geltendmachung eines Asylfolgeantrags gemäß § 71 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG - abgelehnt.

5 K 20135/06 We

Die Klägerin ist hierdurch auch in ihren Rechten verletzt (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Die vom Bundesamt gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG getroffene Sachentscheidung über die Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 AufenthG ist nicht rechtmäßig. Die Entscheidung des Bundesamtes hinsichtlich der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2-6 AufenthG ist bereits nicht angefochten und damit insoweit bereits bestandskräftig geworden.

Das Bundesamt ist auch auf einen Asylfolgeantrag hin für die Entscheidung, ob (mittlerweile) Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen, zuständig. Dies gilt auch dann, wenn der Asylfolgeantrag nicht zu einem weiteren Asylverfahren führt. Das ergibt sich aus § 24 Abs. 2 AsylVfG.

Nach dieser Vorschrift obliegt dem Bundesamt die Entscheidung, ob Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen, "nach der Stellung eines Asylantrages". Ein Asylantrag aber ist nicht nur der erste, sondern auch jeder weitere Asylantrag (Folgeantrag), wie sich aus § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ergibt.

Für die Frage der Zuständigkeit des Bundesamtes ist - hier wie sonst im Verwaltungsrecht auch - der sachliche Erfolg des weiteren Asylantrages unerheblich. Insbesondere ist gleichgültig, ob der Asylfolgeantrag zu einer erneuten Sachprüfung des Asylbegehrens (§ 13 Abs. 2 AsylVfG) führt.

Auch wenn der Asylfolgeantrag nicht zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens führt, wächst nicht etwa der Ausländerbehörde die Zuständigkeit zu, über das Vorliegen von Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 7 AufenthG zu entscheiden (ebenso OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 24. Februar 1997, NVwZ 1997, Beilage Nr. 10, S. 77 = EZAR 224 Nr. 27; Rennert, VBIBW 1993, 90 <92>; Marx, AsylVfG, 4. Aufl. 1999, Rdnr. 36 zu § 71; vgl. zur Zuständigkeit des Bundesamtes in Widerrufsfällen BVerwG, Urt. vom 20. April 1999 - 9 C 29.88 -, a.A. Bayer. VGH, Urt. vom 3. Mai 1995 - 11 AE 95.32300 - BayVBl 1995, 696 = EZAR 224 Nr. 26; teilw. abw. auch OVG Rheinland-Pfalz., Urteil vom 22. Januar 1999 - 10 A 11912/96 - NVwZ 1999, Beilage Nr. 5, S. 45).

Eine andere Frage ist, unter welchen Voraussetzungen der Asylfolgeantragsteller vom Bundesamt eine erneute sachliche Prüfung von Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 7 AufenthG verlangen kann. Ebenso betrifft eine andere Frage, unter welchen Voraussetzungen das Bundesamt in seinem auf einen Asylfolgeantrag hin ergehenden Bescheid über das Vorliegen

5 K 20135/06 We

von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 7 AufenthG eine ausdrückliche - positive oder negative - Feststellung treffen muss.

Führt der Asylfolgeantrag zu einem weiteren Asylverfahren, so gilt § 31 AsylVfG; einer ausdrücklichen Feststellung zu § 60 Abs. 7 AufenthG bedarf es hiernach nur nach § 31 Abs. 3 AsylVfG, während sie im Übrigen nicht vorgeschrieben, aber auch nicht verboten ist.

Hat das Bundesamt, wie hier, im ersten Asylverfahren bereits unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach (damals) § 53 AuslG nicht bestehen, kann auf den Asylfolgeantrag des Ausländers hin eine erneute Prüfung und Entscheidung des Bundesamts zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nur unter den Voraussetzungen des § 51 VwVfG für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens erfolgen (vgl. zur Vorgängervorschrift des § 53 AuslG BVerwG, Beschluss vom 15. Januar 2001, Az: 9 B 475/00, zitiert nach juris).

Es sind vorliegend jedoch genügend neue Anhaltspunkte ersichtlich, die ein Abschiebungsverbot begründen. Die Klägerin vermochte nicht zuletzt durch die Stellungnahmen des Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie – Traumatherapie - Herrn Oberarzt im Klinikum ... vom 2. März 2007 klar und zweifelsfrei zur Überzeugung des Gerichts darlegen an einer posttraumatischen Belastungsstörung erkrankt zu sein, und dass eine Behandlung dieser im Heimatland bereits wegen der deutlichen Gefahr einer Retraumatisierung nicht möglich ist. Es wird hier auch ausdrücklich die Fallkonstellation einer Behandlungsmöglichkeit im Heimatland bewertet, woraus nochmals die Ausprägungen des Krankheitsbildes deutlich werden. Es wird aus den Stellungnahmen sehr deutlich, dass die Klägerin bei einer Rückführung einer erheblichen Retraumatisierungsgefahr ausgesetzt sein wird und daneben, hieraus resultierend, ein erhebliches Selbstmordrisiko bei ihr besteht.

Das Gericht hat keinerlei Zweifel an den dortigen Ausführungen. Es stuft die Retraumatisierungsgefahr auch deutlich als konkrete Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 AufenthG ein. Der Gutachter wählt diesbezüglich die Formulierung „...muss man ... mit rechnen“. Zur Überzeugung des Gerichts kann dies nur im Sinne einer konkreten Gefährdung der Klägerin bewertet werden. Gerade die zielführenden Begründungen des Gutachters lassen kein Zweifel daran, dass die Gefahr einer Retraumatisierung der Klägerin im Falle einer etwaigen Rückführung derart hoch ist, dass man diese Gefahr nur mit einer konkreten Gefahr gleichsetzen kann. Soweit das Bundesamt in seinen Stellungnahmen Zweifel an zu Grunde gelegten Sachverhalt äußert, kann dem nicht gefolgt werden. Zum einen ist das Gutachten als solches diesbezüglich nicht als untauglich eingestuft worden, zum anderen ist die Frage der Verfolgungswahrschein-

5 K 20135/06 We

lichkeit hier bestenfalls Nebensache. Die Kritik des Bundesamtes bezog sich diesbezüglich zudem auf das Gutachten der Diplom Psychologin Frau ..., welchem vor allem vorgeworfen wurde, die konkrete Gefährdung der Klägerin nicht deutlich genug herausgearbeitet zu haben. Dies war bei der breite des Gutachtens bereits zwangsläufig zu erwarten. Dies stellt sich jedoch eindeutig anders bei dem neuerlichen Gutachten dar. Zudem sei daneben hinsichtlich der Kritik des Bundesamtes noch angemerkt, dass auch ein "asylunerheblicher" Sachverhalt jemanden traumatisieren kann. Zudem wird aus dem Gutachten vom 2. März 2007 deutlich, dass sich mit der Klägerin und auch der Glaubhaftigkeit ihrer Sachverhaltsausage und der Glaubwürdigkeit ihrer Person nachhaltig beschäftigt wurde. Auch wurde der unterbreitete Sachverhalt hinterfragt und versucht in Zweifel zu zuziehen. Auch die Frage des Rückkehrverhaltens wurde nachhaltig exploriert und denkbare Szenarien dargetan. Es wird aus dem Verlauf der vorgängigen Asylverfahren auch deutlich, dass hier nicht gescheiterter Sachverhalt bloß aufgewertet werden soll, sondern dieser Vortrag bislang so explizit noch gar nicht gebracht wurde. Die Erkrankungen bezogen sich alle auf andere Kläger. Hinsichtlich der Klägerin selbst ist bis dahin ausdrücklich nichts Deziertes vorgetragen worden.

Dem kann zur Überzeugung des Gerichts auch nicht entgegen gehalten werden, dass die Klägerin dies Vorbringen erst im Laufe des weiteren Asylverfahrens benannt hat, ohne dies hinreichend substantiieren zu können. Der Beklagten dürfte durchaus bekannt sein wie schwer es ist, eine fundierte ärztliche Stellungnahme überhaupt und insbesondere für eine PTBS zu erhalten. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der finanziellen Verhältnisse der Asylsuchenden und der repressiven Bewilligungspraxis der Ausländerbehörden hinsichtlich dokumentierender Gutachten. Zum anderen gehört es auch gerade zum Krankheitsbild, dass dieses sich nur erschwert feststellen lässt und dies auch zumeist nur nach mehrfachen Sitzungen.

Es ist klar festgehalten, dass für den Fall einer Rückführung bei der Klägerin mit einer Retraumatisierung zu rechnen ist. Die Gründe die den Gutachter zu dieser Schlussfolgerung haben kommen lassen sind dargelegt und lassen keine Fehler erkennen. Auch die weiteren vom Gutachter ausgewerteten Fallkonstellationen lassen klar erkennen, dass dieser die Struktur der Patientin umfänglich erfasst, bewertet und ausgewertet hat.

Das Gericht ist der Überzeugung, dass das Gutachten die gesundheitliche Situation der Klägerin richtig widerspiegelt und zu korrekten Schlussfolgerungen gelangt ist.

Dies stellt ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AuslG dar.

5 K 20135/06 We

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, § 155 Abs. 2 VwGO.

Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 167 VwGO i.V.m. 708 Nr. 11, 709 Zivilprozessordnung - ZPO -.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die **Zulassung der Berufung** kann innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Weimar**, Rießnerstr. 12 b, 99427 Weimar, zu stellen.

Hinweis: Für das Berufungsverfahren besteht **Vertretungszwang** nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Groschek